

welchen schrecklichen Eindruck die verzweifelte Lage des Königs auf den strengen und überzeugten Royalisten machte. Wenn durch solche Mittel ein Umschwung zugunsten des Königs herbeigeführt werden sollte, wer kann den Gedanken und den Versuch tadeln?

Daß es wegen der Herstellung und des Vertriebes anonymen Schriften früher dem Buchhändler gelegentlich an Kopf und Kragen ging, beweist das Schicksal des wandernden Buchdruckers und Buchführers Johann Herrgott und des Buchhändlers Johann Philipp Palm. Johann Herrgott, der manche Schriften Luthers und Thomas Münzers nachdruckte und vertrieb und in sozialistischer Propaganda machte, hatte 1526 in Sachsen eine Flugschrift: »Von der neuen wandlung eynes Christlichen lebens« verbreitet und wurde deshalb oder vielmehr wegen seiner sozial-agrarischen Propaganda hingerichtet. Im Leipziger Stadtarchiv fand der bekannte Buchhändler A. Kirchhoff die erwähnte Schrift, die in einen Umschlag gewickelt war, auf dem die Worte standen: »Hans Hergots von Nurnberg vffrurisch buchlein, vmb welchs willen er mit dem Schwerte alhir gericht. Montag nach Cantate (20. Mai) Anno Dom. 1527.«

Der andere Nürnberger Buchhändler Palm verbreitete 1806 eine Flugschrift: »Deutschland in seiner tiefen Erniedrigung«, die sich scharf gegen Napoleon I. und das Treiben seiner Truppen richtete. Der Verfasser dieser anonymen Schrift wurde von Palm nicht genannt, Palm daher auf Befehl Napoleons am 26. August 1806 zu Braunau erschossen.

Ein Beispiel großen Erfolges eines anonymen Werkes bietet das 1890 zum ersten Male erschienene Buch: »Rembrandt als Erzieher«, das inzwischen der fünfzigsten Auflage nahegekommen ist.

Wenn es bei zahlreichen anonymen Werken nicht gelingt, den Namen des Verfassers festzustellen, so sorgen manchmal die Verfasser selbst dafür, daß ihr Name bekannt wird. Die »Memoiren einer Idealistin« erschienen zuerst 1876 anonym. Doch schon 1885 bekannte sich Malvida von Meysenbug auf dem Titelblatt ihres Romans »Phädra« als die »Verfasserin der »Memoiren einer Idealistin«.« Auch auf andere Weise lüften Autoren manchmal den Schleier ihrer Anonymität. So besitzt z. B. Herr A. Singer-Würzburg, der Verfasser des kürzlich erschienenen Werkes: »Bismarck in der Literatur«, ein Exemplar der anonymen Schrift: »Ein wenig mehr Licht über Bismarck, Caprivi und die jüngst stattgehabte Mobilmachung des Liberalismus usw.«, Berlin 1892. Dieses Exemplar trägt eine Widmung, sowie eine angeklebte Karte des Verfassers Dr. M. Schneidewin (nicht Schneiderin, wie Singer in seinem Werke schreibt) aus Hameln, vom 27. März 1895, an die Frankfurter Zeitung mit der Bekennung der Autorschaft Schneidewins.

Es sollte eigentlich selbstverständlich sein, daß die Verleger in den zu ihrem eigenen geschäftlichen Gebrauch bestimmten Verzeichnissen, Geschäftsbüchern und sonstigen Schriftstücken Namen, Adresse usw. von Verfassern anonymen Werke ihres Verlags aufzeichnen, um vorkommendenfalls davon Gebrauch machen zu können. Man findet aber gelegentlich in älteren Verlagskatalogen die Bemerkung, daß es der betreffenden Verlagshandlung unmöglich war, den Namen des Verfassers dieser oder jener anonymen in ihrem Verlage erschienenen Schrift festzustellen. Derartige Mängel sind ja nicht von großer Bedeutung, lassen aber immerhin einen Mangel in der Einrichtung des Archivs oder in den sonstigen geschäftlichen Einrichtungen erblicken.

Bei anonymen Werken ist der Verleger berechtigt, die Rechte des Urhebers wahrzunehmen (UG. 7, 2). Ist der wahre Name des Urhebers einer Druckschrift bei der ersten Veröffentlichung gemäß des UG. 7, 1, 3 nicht angegeben, so endigt der Schutz

des Urheberrechts bei dem betreffenden (also auch bei dem anonymen) Werke mit dem Ablaufe von dreißig Jahren seit der Veröffentlichung (UG. 31). Bei Schriften mit dem wahren Namen des Verfassers endet dagegen der Schutz des Urheberrechts, wenn seit dem Tode des Urhebers dreißig Jahre und außerdem seit der ersten Veröffentlichung des Werkes zehn Jahre abgelaufen sind (UG. 29).

Wird der wahre Name des Urhebers binnen der dreißigjährigen Frist gemäß UG. 7, 1, 3 angegeben oder von dem Berechtigten zur Eintragung in die Eintragsrolle (UG. 56) angemeldet, so wird die Dauer des Urheberrechtsschutzes nach UG. 29 bemessen (UG. 31, 2), also eine längere.

Die Eintragsrolle für die im UG. 31, 2 vorgesehenen Eintragungen wird bei dem Stadtrate zu Leipzig geführt. Der Stadtrat bewirkt die Eintragungen, ohne die Berechtigung des Antragstellers oder die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Tatsachen zu prüfen. Wird die Eintragung abgelehnt, so steht den Beteiligten die Beschwerde an den Reichskanzler zu (UG. 56). Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen über die Führung der Eintragsrolle. Die Einsicht der Eintragsrolle ist jedem gestattet. Aus der Rolle können Auszüge gefordert werden; die Auszüge sind auf Verlangen zu beglaubigen (UG. 57). Die Eintragungen werden im Deutschen Reichsanzeiger öffentlich bekannt gemacht (vgl. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. April 1903; Börsenblatt 1903, Nr. 101). Bescheinigungen und sonstige Schriftstücke, die die Eintragsrolle betreffen, sind stempelfrei. Für jede Eintragung, für jeden Eintragschein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus der Eintragsrolle wird eine Gebühr von 1 M 50 ϕ erhoben; außerdem hat der Antragsteller die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung der Eintragung zu entrichten (UG. 58.).

Sollen Beiträge von Verfassern ohne deren Namen in Zeitungen, Zeitschriften oder sonstigen periodischen Sammelwerken erscheinen, so ist der Verleger befugt, an der Fassung der Beiträge solche Änderungen vorzunehmen, wie sie bei Sammelwerken derselben Art üblich sind (UG. 44.).

Zum Schluß seien noch einige Bibliographien anonymen Schriften aufgeführt:

- Barbier, A. A., Dictionnaire des ouvrages anonymes. 3^e éd. p. M. O. Barbier, R. et P. Billard. Supplement dazu: G. Brunet, Dictionnaire des ouvrages anonymes, suivi des supercheres littéraires dévoilées. 7 vols. Paris 1872—89.
- Collins, Anonymer og Pseudonymer. Kopenhagen 1869.
- Cushing, Anonyms, a dictionary of revealed authorship. 2 vols. Cambridge, U. S. A.
- Delecourt, Essai d'un dictionnaire des ouvrages anonymes et pseudonymes publiés en Belgique au 19^e siècle. Brüssel 1864—66.
- Doorninck, J. J. van, Vermomde en naamlose schrijvers op het gebied der nederlandsche en vlaamsche letteren. 2. Bde. 2. Aufl. Leiden 1883—85.
- Franklin, Dictionnaire des noms, surnoms et pseudonymes latins de l'histoire littéraire du moyen-âge. 1875.
- Halkett and Laing, Dictionary of the anonymous and pseudonymous literature of Great Britain. 4 vols. Edinburgh 1882—88.
- Holzmann, M., und S. Bohatta, Deutsches Anonymen-Lexikon 1501—1850. 4 Bde. Weimar 1902—07.
- Manne, E. de, Nouveau recueil des ouvrages anonymes et pseudonymes. 3^e éd. Paris 1868.
- Melzi, G., Dizionario di opere anonime e pseudonime di scrittori italiani. 3 voll. Mailand 1848—59. Supplement dazu von Passano, Ancona 1887.
- Pettersen, Anonymer og pseudonymer i den norske litteratur 1678—1890. Kristiana 1891.
- Placcius, V., De scriptis et scriptoribus anonymis atque pseudonymis syntagma etc. Hamburg 1672. Spätere Bearbeitung u. d. F.: Theatrum anonymorum et pseudonymorum hrsg. v. Fabricius, Hamburg 1674, Dresden 1708; Supplement dazu von Wylus: Bibliotheca anonymorum et pseudonymorum, ad supplendum Placcii Theatrum, Hamburg 1740.